

Az.: 6 B 252/23
6 L 840/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 23. Mai 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. November 2023 - 6 L 840/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 16. November 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. November 2023 zu Unrecht abgelehnt hat. Die damit angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, L und T - jetzt in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 13. Dezember 2023 - begegnet auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 2 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bestünden keine formellen Bedenken. Sie genüge den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen ist. Diese Vorgaben habe der Antragsgegner im Bescheid beachtet. Die Entziehung der Fahrerlaubnis begegne keinen durchgreifenden rechtlichen Zweifeln. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis sei § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach habe die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweise, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Diese Voraussetzung sei beim Antragsteller gegeben. Der Antragsteller habe wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen. Der Antragsgegner habe den Antragsteller daher nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auffordern dürfen. Diese Anordnung im Bescheid vom 6. Juli 2023 sei rechtmäßig gewesen. Insbesondere sei die darin

gesetzte Frist zur Beibringung des Gutachtens zum 6. September 2023, welche mit Schreiben vom 26. Juli 2023 bis zum 6. Oktober 2023 und damit auf drei Monate verlängert worden sei, angemessen gewesen. Die Kammer erachte eine Frist zur Beibringung von zwei Monaten in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich für angemessen, da die Untersuchung des Betroffenen und die Fertigung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens in diesem Zeitraum regelmäßig zu bewerkstelligen sei. Da der Antragsteller das Gutachten bis zum 6. Oktober 2023 nicht vorgelegt habe, sei der Antragsgegner im angefochtenen Bescheid nach § 11 Abs. 8 FeV zutreffend von der fehlenden Fahreignung des Antragstellers ausgegangen.

- 3 Dagegen trägt die Beschwerde vor, die in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO normierten Anforderungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Fahrerlaubnisentziehung nach § 80 Abs. 3 VwGO lägen entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht vor. Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsgegner die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einzelfallbezogen begründet habe. So fänden sich in der Begründung des Bescheids keine Ausführungen dazu, dass er ein Abstinenzkontrollprogramm durchgeführt habe, sowie dass er die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht verweigert, sondern nur eine Fristverlängerung begehrt habe, und er schließlich ohne Vorlage eines Abstinenznachweises schon kein positives Gutachten hätte erwarten können. Denn die Vorlage eines Abstinenznachweises sei für ein positives Gutachten Voraussetzung gewesen.
- 4 Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Anordnung des Sofortvollzugs den formalen gesetzlichen Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht, wonach in den Fällen einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO obliegt der Behörde die formell-rechtliche Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Diese Begründungspflicht soll zum einen der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst machen. Sie dient zum anderen der Information des Adressaten, etwa anhand der Begründung die Erfolgsaussichten seiner Rechtsschutzmöglichkeiten abschätzen zu können (Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 44. EL März 2023, § 80 VwGO Rn. 245 m. N. z. Rspr.). Zwar müssen zur Begründung des besonderen Vollzugsinteresses regelmäßig andere Gründe angegeben werden, als zur Rechtfertigung des zu vollziehenden Verwaltungsakts selbst. Decken sich - wie regelmäßig bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - die Gründe für den Erlass des Verwaltungsakts mit denen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung, genügt es, wenn sich die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auf die Gründe zur Rechtfertigung der angeordneten Maßnahme beschränkt oder hierauf Bezug nimmt (SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2019 - 6 B 4/19 -, juris Rn. 3

m. w. N.). Nach diesem Maßstab genügt die im Bescheid gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Zur Begründung hat der Antragsgegner ausgeführt, an der sofortigen Vollziehbarkeit bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse. Denn von der Teilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrers am öffentlichen Straßenverkehr gehe eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer aus. Zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer sei es erforderlich, ungeeignete Kraftfahrzeugführer unverzüglich von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen. Der Antragsteller habe die Zweifel an seiner Fahreignung nicht ausräumen können, da er das geforderte Gutachten nicht beigebracht habe. Zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer seien daher sofort wirksame Maßnahmen erforderlich. Entgegen der Auffassung des Antragstellers musste das Verwaltungsgericht die von der Behörde gegebene Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs keiner weitergehenden Prüfung unterziehen. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Tragfähigkeit dieser Begründung kommt es entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht an, da § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO eine formelle und keine materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung normiert. Ob die Erwägungen der Behörde auch inhaltlich zutreffen, ist im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO unbeachtlich. Die inhaltlich fehlerhafte Begründung der Vollziehungsanordnung kann zu deren materieller Rechtswidrigkeit führen, nicht aber zur Verletzung des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2019, a. a. O. Rn. 3 f.; Schoch a. a. O. Rn. 246).

- 5 Des Weiteren rügt der Antragsteller, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die vom Antragsgegner bis zum 6. Oktober 2023 gesetzte Frist zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens angemessen gewesen sei. Von der Begutachtungsstelle sei ihm telefonisch mitgeteilt worden, dass eine positive Begutachtung von vornherein eine sechsmonatige Abstinenz zur Voraussetzung habe. Er habe sich schon vor der Anordnung zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens im Bescheid vom 6. Juli 2023 mit einem Labor in Verbindung gesetzt und auf der Basis einer mit diesem Labor geschlossenen Vereinbarung vom 20. Juni 2023 mit einem auf sechs Monate angelegten Abstinenznachweisprogramm begonnen. Von der Begutachtungsstelle sei ihm bei seinen telefonischen Nachfragen mehrfach mitgeteilt worden, dass die Frist zur Beibringung des Gutachtens zum 6. Oktober 2023 zu knapp bemessen sei und er beim Antragsgegner um eine Fristverlängerung nachsuchen solle, die erfahrungsgemäß gewährt werde. Eine Beibringungsanordnung sei rechtswidrig, wenn die dem Fahrerlaubnisinhaber gesetzte Frist so knapp bemessen sei, dass ihm eine Beibringung nicht möglich sei.
- 6 Auch mit diesem Vorbringen dringt der Antragsteller im Ergebnis nicht durch.
- 7 Nach § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 und 3 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zwingend und ohne Ermessensbetätigung zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet

zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Ermächtigt § 46 Abs. 1 FeV zur Entziehung der Fahrerlaubnis somit erst, wenn die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen ist, enthält § 46 Abs. 3 FeV im Vorfeld dieser Entscheidung und mit einer niedrigeren Eingriffsschwelle die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Bestehens dieser Eignung. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründen, hat die Fahrerlaubnisbehörde unter den in §§ 11 bis 14 FeV genannten Voraussetzungen (hier: nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV) durch die Anordnung der Vorlage von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachten die Eignungszweifel aufzuklären (§ 3 Abs. 1 Satz 3 StVG, § 46 Abs. 3 FeV, § 2 Abs. 7 und 8 StVG). Wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen, oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Fahrerlaubnisbehörde nur dann nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen darf, wenn die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist (BVerwG, Urt. v. 7. April 2022 - 3 C 9.21 -, juris Rn. 14). Zu beurteilen ist dies nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Ergehens (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2023 - 3 C 10.22 -, juris Rn. 13).

- 8 Die vom Antragsgegner gesetzte Frist zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens bis zum 6. Oktober 2023 ist entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht deswegen rechtswidrig, weil der Antragsgegner keine (weitere) Verlängerung dieser Frist gewährt hat. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm die Einhaltung dieser Frist unmöglich oder unzumutbar war.
- 9 Nach § 2 Abs. 8 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde eine Frist zur Gutachtenvorlage zu setzen. Der Gesetzgeber hat jedoch keine feste Frist bestimmt, innerhalb derer das geforderte Gutachten beizubringen ist. Die Frage, welche Frist angemessen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wobei die persönlichen Bedürfnisse des Fahrerlaubnisinhabers nicht ausschlaggebend sind. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Gutachtensanordnung dazu dient, die Frage zu klären, ob der Betroffene die Eignung zum Führen von Fahrzeugen verloren hat und nicht, ob er die Fahreignung wiedererlangt hat. Die Gutachtensanordnung gehört als Gefahrerforschungseingriff zu den Gefahrenabwehrmaßnahmen, die von der Fahrerlaubnisbehörde zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten bzw. mangelnder Eignung verdächtigen Fahrerlaubnisinhabern zu ergreifen sind. Dieser Schutzauftrag ist im Hinblick auf die gegenwärtige potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen möglicherweise ungeeigneten Kraftfahrer mit der gebotenen

Beschleunigung zu erfüllen und duldet keinen Aufschub bis zu einem entfernten Zeitpunkt in der Zukunft, zu dem ein solcher Fahrer die Fahreignung wiedererlangt haben mag (SächsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2022 - 6 B 44/22 -, juris Rn. 11, Beschl. v. 18. Mai 2020 - 6 B 349/19 -, juris Rn. 7; VGH BW, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 13 S 473/23 -, juris Rn. 7, Beschl. v. 8. September 2015 - 10 S 1667/15 -, juris Rn. 4 f.; Beschl. v. 24. Januar 2012 - 10 S 3175/11 -, juris Rn. 18 f.; OVG Saarland, Beschl. v. 3. Mai 2021 - 1 B 30/21 -, juris Rn. 27 ff.; BayVGH, Beschl. v. 16. August 2018 - 11 CS 18.1398 -, juris Rn. 12; OVG Bremen, Beschl. v. 10. Februar 2020 - 2 B 269/19 -, juris Rn. 15). Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit der Frist ist nicht die Zeitspanne zwischen der Abgabe der Einverständniserklärung durch den Betroffenen und dem Ablaufdatum der Frist, sondern die Zeitspanne zwischen dem Zugang der Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens und dem Ablaufdatum der Frist (OVG Bremen, Beschl. v. 10. Februar 2020, a. a. O.).

- 10 Davon ausgehend kann ein Vorgehen gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV rechtsfehlerhaft sein, wenn triftige Gründe für eine verspätete Vorlage des Gutachtens vorliegen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat. Ist dem Betroffenen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände innerhalb der Frist eine Beibringung des Gutachtens unzumutbar oder unmöglich, führt dies zur Rechtswidrigkeit der Anordnung (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2020 - 6 B 346/19 -, juris Rn. 6; ThürOVG, Beschl. v. 19. September 2011 - 2 EO 487/11 -, juris Rn. 11). Im Ansatz zutreffend trägt der Antragsteller vor, die zur Einholung des angeforderten Gutachtens zu gewährende Frist müsse so bemessen sein, dass eine amtlich anerkannte Gutachterstelle aufgrund ihrer Untersuchungsmethode und der bei ihr herrschenden Gegebenheiten zur Erstellung des Gutachtens tatsächlich in der Lage sei. In Fällen, in denen die beauftragte Gutachterstelle aufgrund der konkreten Fragestellung in der Anordnung und in Einklang mit den fachlichen Kriterien der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung tatsächlich einen Abstinenznachweis zur Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens fordert, müsste die Frist daher entsprechend verlängert werden (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2020 a. a. O.).
- 11 Der Antragsteller hat jedoch durch die von ihm vorgelegte eidesstattliche Versicherung nicht glaubhaft gemacht, dass die Mitarbeiterin der Begutachtungsstelle, mit der er am 13. September 2023 telefoniert hat, einen Abstinenznachweis zur zwingenden Voraussetzung für die Erstellung eines Gutachtens gemacht hat. Nach seiner eidesstattlichen Versicherung wurde ihm „durch die weibliche Mitarbeiterin mitgeteilt, dass ich beim Landratsamt Meißen eine Fristverlängerung beantragen soll, da der Nachweis der Abstinenz *wesentlich für die Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens* sei“ (*Hervorhebung durch den Senat*). „Wesentlich“ bedeutet nicht unbedingt, dass der Abstinenznachweis für die Begutachtung erforderlich ist, sondern kann auch so verstanden werden, dass er förderlich für einen positiven Ausgang des Begutachtungsverfahrens wäre. Angesichts der Tatsache, dass

der Antragsteller einen Abstinenznachweis bereits unabhängig von der Begutachtung zuvor bei einem Labor beantragt hatte, ist der Hinweis der Mitarbeiterin als Empfehlung zu verstehen, eine Fristverlängerung mit dem Ziel zu beantragen, den Abstinenznachweis mit zur Grundlage der Begutachtung zu machen, nicht aber als definitive Aussage, dass ein Abstinenznachweis zur Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich sei. Der Antragsteller hat auch keine Erklärung des TÜV darüber vorgelegt, dass der Nachweis der Abstinenz für die Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens in seinem Fall erforderlich war.

- 12 Nach den Begutachtungsleitlinien (vgl. Leitsätze zu 3.13.1 und 3.13.2) bedarf es zur Klärung von Eignungszweifeln wegen wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss - anders als bei festgestellter Alkoholabhängigkeit - grundsätzlich keines Abstinenznachweises. Da beim Antragsteller bei beiden Zuwiderhandlungen keine über 1,00 Promille hohen Alkoholkonzentrationen im Blut festgestellt worden waren, liegt es daher auch nicht nahe, dass die Begutachtungsstelle zusätzlich einen längerfristigen Abstinenznachweis verlangt haben könnte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2020 - 6 B 346/19 -, juris Rn. 6, Beschl. v. 13. August 2019 - 3 B 122/19 -, juris Rn. 11 f.)
- 13 Nach Aktenlage spricht ebenfalls nichts dafür, dass die Begutachtungsstelle vom Antragsteller für die Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens einen Abstinenznachweis gefordert hatte. Richtig ist zwar, dass die Begutachtungsstelle den Antragsteller in ihrer Auftragsbestätigung vom 12. September 2023, also unmittelbar vor dem in der eidesstattlichen Versicherung bezeichneten Telefonat, darauf hinwies, dass eine Begutachtung bis zum 6. Oktober 2023 wegen der Kürze der verbleibenden Zeit voraussichtlich nicht möglich sei. Im Schreiben findet sich jedoch kein Hinweis, dass eine Fristverlängerung wegen eines fehlenden Abstinenznachweises erforderlich ist. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Unmöglichkeit andere Gründe hatte, die allein vom Antragsteller zu vertreten sind, hatte er doch sein Einverständnis zur Begutachtung gegenüber dem Antragsgegner entgegen der Anordnung vom 6. Juli 2023 nicht bis zum 18. Juli 2023, sondern erst am 4. September 2023 - also mit einer Verspätung von mehreren Wochen - erklärt. Da die zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen der Begutachtungsstelle vom Antragsgegner somit erst am 7. September 2023 übersandt wurden, verblieb ihr für eine Begutachtung nicht einmal mehr ein Monat Zeit bis zum Ablauf der Beibringungsfrist. Es liegt daher auf der Hand, dass dies der eigentliche Grund dafür war, dass die Begutachtungsstelle die Begutachtung abgebrochen und die Unterlagen mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 an den Antragsgegner zurücksandte. Im Übrigen enthält das Schreiben des Antragsgegners vom 7. September 2023 folgenden Hinweis an die Begutachtungsstelle: „Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können (z. B. wegen fehlender Mitwirkung des Probanden), so bitten wir Sie um Rückgabe des Vorgangs bzw. um kurze Mitteilung der Hinderungsgründe.“ Dem Schreiben der Begutachtungsstelle vom 9.

Oktober 2023, mit welchem die Fahrerlaubnisunterlagen an den Antragsgegner zurückgesandt wurden, lässt sich indes nicht entnehmen, dass die Erstellung des Gutachtens mangels eines Abstinenznachweises unmöglich gewesen ist. Vielmehr wird dort ausgeführt, dass „trotz Erinnerungsschreiben vom 26.09.23 (...) keine Rückmeldung/Zahlung der Gebühr erfolgt“ sei, „so dass leider eine fristgerechte Gutachtenerstellung nicht mehr möglich ist“. Aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des Antragsgegners in seinem Schreiben vom 7. September 2023 ist davon auszugehen, dass die Begutachtungsstelle den Antragsgegner anlässlich der Rückgabe der Unterlagen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2023 auf den fehlenden Abstinenznachweis des Antragstellers hingewiesen hätte, wenn die Erstellung des Gutachtens deswegen unmöglich gewesen wäre.

- 14 Selbst bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache müsste die Interessenabwägung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO zu Lasten des Antragstellers ausfallen. Er hat wegen seiner Alkoholdelikte nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV zwingend ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, was auch bis zur Entscheidung des Senats nicht erfolgt ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 29. November 2019 - 11 CS 19.2069 -, juris Rn. 24).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 17 Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:

Dehoust

Groschupp

Schröter